

Vereinsordnung der Narrenzunft Veringenstadt e.V.

1. Mitgliedschaft

- 1.1. Gemäß § 4 der Satzung der Narrenzunft Veringenstadt e.V. (im folgenden NZV) kann jede natürliche Person Mitglied der NZV werden, sofern sie
 - die Satzung der NZV uneingeschränkt anerkennt,
 - unbescholten ist
 - und den jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet.
- 1.2. Eine eigenständige Mitgliedschaft ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.
- 1.3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können der NZV nur beitreten, wenn mindestens eine erziehungsberechtigte Person **aktives** Mitglied der NZV ist.
- 1.4. Der Zunfrat entscheidet gemäß § 4 der Satzung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Aufnahmeanträge sind daher direkt an den Zunfrat zu richten. Der Zunfrat behält sich das Recht vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.5. Der Zunfrat ist gemäß § 4 der Satzung berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn deren Verhalten dem Ansehen oder den Interessen der NZV schadet. Ein Ausschluss ist ebenfalls zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsordnung oder gegen Beschlüsse der Vorstandschaft verstößt (vgl. § 6 der Satzung).

2. Kündigung der Mitgliedschaft

- 2.1. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.
- 2.2. Die Kündigung wird erst dann wirksam, wenn die Laufnummer (bei Hästrägern) und das Wappen der Narrenzunft an die Vorstandschaft zurückgegeben wurden.
- 2.3. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht des ehemaligen Mitglieds, ein Häs oder eine Maske einer Figur der Narrenzunft öffentlich zu tragen oder in anderer Weise zu verwenden.
- 2.4. Um die Mitgliedschaft für eine kommende Fasnetsaison zu beenden, muss die schriftliche Kündigung spätestens bis zum 30. September des Vorjahres eingegangen sein.

3. Mitgliedsbeitrag

- 3.1. Der Mitgliedsbeitrag ist **jährlich** zu entrichten. Mitglieder, die mit der Zahlung in Verzug geraten, können gemäß § 4 der Satzung der NZV aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gemäß § 5 der Satzung in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

- 3.3.** Es gelten unterschiedliche Beitragssätze für aktive und passive Mitglieder (gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 12. April 2025).
- 3.4.** Der aktive Beitrag gilt für Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und im Besitz eines Häsес mit gültiger Laufnummer sowie des Vereinswappens sind.
- 3.5.** Der passive Beitrag gilt für Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen bzw. die nicht mehr im Besitz eines Häsес mit gültigen Laufnummer und eines Vereinswappens sind.
- 3.6.** Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Für Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren ist die Hälfte des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrags zu entrichten (vgl. § 6 der Satzung). Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist der volle Beitrag zu leisten.
- 3.7.** Der aktuell gültige Mitgliedsbeitrag beträgt gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 12. April 2025:
 - 25,00 Euro für aktive Mitglieder
 - 15,00 Euro für passive Mitglieder
- 3.8.** Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft muss vom Mitglied selbst beantragt werden. Mit dem Wechsel verliert die persönliche Laufnummer ihre Gültigkeit und ist an die Vorstandschaft zurückzugeben. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Teilnahme an Umzügen u.ä. sowie das öffentliche Tragen des Häsес und der Maske nicht mehr gestattet.

4. Tragen von Häsern und Masken

- 4.1.** Gemäß § 3 der Satzung der NZV dürfen Häser und Masken der NZV-Figuren – d.h. Nandis, Baderhexen und Quellbären – ausschließlich von Mitgliedern der NZV getragen werden. Eine Weitergabe oder Ausleihe an vereinsfremde Personen ist laut Satzung untersagt.
- 4.2.** Für sogenannte „Schnupperzwecke“ gelten die in den Punkten 4.3 und 4.4 genannten Ausnahmen hinsichtlich der Ausleihe von Häsern und Masken.
- 4.3.** Personen **ab 18 Jahren**, die Interesse an einer Mitgliedschaft in der NZV haben, dürfen während einer Fasnetsaison **probeweise** an Veranstaltungen der NZV teilnehmen. Dazu zählen insbesondere Tagumzüge, Nachtumzüge und Abendveranstaltungen. Zu diesem Zweck kann ein Häs leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der Zunfrat ist vor der jeweiligen Veranstaltung über die Ausleihe zu informieren (vgl. Punkt 4.5). Eine weitere Teilnahme in darauffolgenden Fasnetsaisonen sowie das Tragen eines Häsес der NZV setzt eine Mitgliedschaft in der NZV voraus. Die einjährige „Probezeit“ gilt auch für Mitwirkende im Fasnetszügle.
- 4.4.** Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren**, die nicht Mitglied der NZV sind, dürfen ausschließlich an Tagumzügen teilnehmen. Dies gilt auch für Nicht-Mitglieder unter 18 Jahren, die im Fasnetszügle mitwirken. Auch hier ist die NZV vorab über die Ausleihe eines Häsес zu informieren (vgl. Punkt 3.5). Spätestens nach einer Fasnetsaison ist ein Vereinsbeitritt erforderlich.
- 4.5.** Aus versicherungstechnischen Gründen ist jedes Häs der NZV-Figuren über eine individuelle Laufnummer einem bestimmten Mitglied zugeordnet. Der Zunfrat muss daher vor jeder Ausleihe informiert werden – unabhängig davon, ob das Häs an ein Mitglied oder eine externe Person verliehen wird. Die Mitteilung muss folgende

Angaben enthalten:

- Laufnummer des Häs
- Name des Häs-Besitzers
- Name und Geburtstag des Gastläufers
- Veranstaltung, bei der das Häs getragen wird
- Unterschrift des Häs-Besitzers und des Gastläufers (bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift der erziehungsberechtigten Person)

Zur Vereinfachung stellt die NZV ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

- 4.6.** Bei der Ausleihe eines Häs sind die Punkte 4.1 bis 4.5 sowie 6.1 bis 6.4 zu beachten. Der Verleiher trägt die Verantwortung dafür, dass sich der Gastläufer ordnungsgemäß verhält und die Vereinsregeln der NZV einhält. Bei Verstößen kann der Verleiher zur Rechenschaft gezogen werden.

5. Allgemeine Häs- und Umzugsordnung

- 5.1.** Alle Personen, die im Namen der NZV an einem Tag- oder Nachatumzug teilnehmen, sind verpflichtet, die Häsordnung der jeweiligen Figurengruppe einzuhalten (vgl. separate Häsordnungen). Dies gilt sowohl für Mitglieder der NZV als auch für Nicht-Mitglieder, die zu Schnupperzwecken gemäß den Punkten 4.3 bis 4.6 an einem Umzug teilnehmen.
- 5.2.** Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Tragen einer offiziellen Maske verpflichtend. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen entweder eine Kindermaske tragen oder auf das Tragen einer Maske verzichten.
- 5.3.** Es dürfen ausschließlich Häser getragen werden, bei denen eine gültige Laufnummer – gelber Aufnäher mit schwarzer Schrift – gut sichtbar am rechten Oberarm angebracht ist. Dies gilt für die Figuren Nandis, Baderhexen und Quellbären.
- 5.4.** Personen, die bei einer Veranstaltung in einem Häs der NZV erscheinen, bei der die NZV offiziell an einem Umzug teilnimmt, sind verpflichtet, aktiv am Umzug teilzunehmen.
- 5.5.** Das Tragen eines Häs ist ausschließlich bei Veranstaltungen gestattet, an denen die NZV offiziell beteiligt ist. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zunftrats.
- 5.6.** Vor, während und nach Umzügen sowie sonstigen Veranstaltungen der NZV ist die Verwendung von offenem Feuer sowie von Spreng- und Feuerwerkskörpern – insbesondere Bengalos, Böllern oder Rauchbomben – strikt untersagt.

6. Jugendschutz

- 6.1.** Kindern und Jugendlichen **unter 18 Jahren**, die **nicht Mitglied** der NVZ sind, ist die **Teilnahme an Nachumzügen oder Abendveranstaltungen** im Rahmen der NZV untersagt. Ebenso ist es ihnen nicht gestattet, bei solchen Veranstaltungen ein Häs der NZV zu tragen.
- 6.2.** Jugendliche im Alter von **16 und 17 Jahren**, die **Mitglied** der NZV sind, **dürfen ohne Begleitung an Tagumzügen, Nachumzügen und Abendveranstaltungen**

teilnehmen, sofern sie die jeweilige Veranstaltung **spätestens um 24:00 Uhr verlassen**. Die NZV stellt sicher, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Rückfahrmöglichkeit besteht. Ein Aufenthalt über 24:00 Uhr hinaus ist nur in Begleitung eines volljährigen Anverwandten ersten, zweiten oder dritten Grades gestattet. Bei Verstößen gegen diese Regelung behält sich die NZV das Recht vor, die betroffene Person von zukünftigen Nachtumzügen und Abendveranstaltungen auszuschließen.

- 6.3. Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren**, die **Mitglied** der NZV sind, dürfen **nur in Begleitung** eines volljährigen **Anverwandten** ersten, zweiten oder dritten Grades an **Nachtumzügen** oder **Abendveranstaltungen** teilnehmen.
- 6.4. Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** dürfen an **Tagumzügen ausschließlich in Obhut** eines **volljährigen Mitglieds** der NZV teilnehmen

7. Busfahrpreise

- 7.1. Die Kosten für die Busfahrten werden anteilig von der NZV sowie von den Mitgliedern getragen.
- 7.2. Im Vorfeld der Fasnetsaison können sogenannte „**Gesamtbändel**“ oder „**Einzelbändel**“ erworben werden.
- 7.3. Der **Gesamtbändel** ist ein vergünstigter Sammelfahrschein, der zur Teilnahme an allen Busfahrten während der jeweiligen Saison berechtigt. Er kann **ausschließlich von Mitgliedern der NZV** erworben werden.
- 7.4. Der **Gesamtbändel** ist **personenbezogen** und **nicht übertragbar**. Er ist nur gültig für die Person, die ihn erworben hat.
- 7.5. Einzelbändel sind übertragbar und können an andere Mitglieder zur Nutzung übergeben werden. Er berechtigt aber nur eine Person zur Mitfahrt.
- 7.6. Personen, die weder einen Gesamtbändel noch einen Einzelbändel im Voraus erworben haben, können – sofern freie Plätze verfügbar sind – direkt am Bus einen Fahrschein erwerben. Dabei behalten wir uns vor, einen sogenannten „Schlamperzuschlag“ auf den Fahrpreis zu erheben. Vorrangigen Anspruch auf einen Sitzplatz haben Inhaber eines Gesamt- oder Einzelbändels. Darüber hinaus haben Mitglieder der NZV Vorrang vor Nicht-Mitgliedern.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Gemäß § 6 der Satzung der Narrenzunft Veringenstadt e.V. (NZV) sind die **Bestimmungen** der Satzung sowie der **Vereinsordnung** für **alle Mitglieder verbindlich**.
- 8.2. Die Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung verpflichtet, **die Interessen der NZV aktiv zu fördern**. Dazu zählen insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Umzügen sowie der Besuch von Vereinsveranstaltungen.
- 8.3. Für alle aktiven Mitglieder ist die **regelmäßige Übernahme von Arbeitsschichten** im Rahmen der Vereinsaktivitäten **verpflichtend**. Bei Nichteinhaltung behält sich der Zunftrat das Recht vor, das Mitglied von der Teilnahme an Umzügen auszuschließen oder ihm den Erwerb von Gesamt- oder Einzelbändeln zu verweigern.

- 8.4.** Gemäß § 6 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, jegliches Verhalten zu unterlassen, das dem Ansehen oder dem Zweck der NZV widerspricht. Dies setzt ein **angemessenes Auftreten bei Umzügen und Veranstaltungen** voraus und schließt insbesondere folgende Verhaltensweisen aus:
- Beleidigungen gegenüber Zuschauern oder anderen Umzugsteilnehmern
 - Zerstörung fremden Eigentums
 - Diebstahl fremden Eigentums
 - Verhalten, das ein Verletzungsrisiko für Zuschauer oder andere Teilnehmer darstellt
 - Allgemein unangemessenes oder vereinswidriges Verhalten
- 8.5.** Verstößt ein Mitglied gegen diese Bestimmungen oder kommt seinen Pflichten nicht nach, kann der Zunftrat gemäß § 4 der Satzung den Ausschluss des Mitglieds aus der NZV beschließen.

9. Orden und Ehrungen

- 9.1.** Den Mitgliedern der NZV werden für langjährige, aktive Mitgliedschaft verschiedene Orden verliehen. Gemäß § 13 der Vereinssatzung entscheidet der Zunftrat über die Vergabe.
- 9.2.** Die Orden werden nach folgenden Kriterien verliehen:
Bronzener Orden: nach 10 Jahren **aktiver** Mitgliedschaft, frühestens im Alter von 18 Jahren
Silberner Orden: nach 15 Jahren **aktiver** Mitgliedschaft, frühestens im Alter von 23 Jahren
Goldener Orden: nach 20 Jahren **aktiver** Mitgliedschaft, frühestens im Alter von 28 Jahren
Blauer Orden: nach 25 Jahren **aktiver** Mitgliedschaft, frühestens im Alter von 33 Jahren
- 9.3.** Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Zunftrat.